

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2, „Krauser Baum“ der Stadt Kaltenkirchen

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Am 18.03.2008 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Zeit vom 25.08.2009 bis zum 25.09.2009 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.08.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.02.2011 bis zum 15.03.2011. Der Beschluss der Stadtvertretung über die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist in der Sitzung am 22.05.2012 erfolgt, es wurde der abschließende Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 gefasst, die Begründung wurde gebilligt.

2. Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Krauser Baum“ litt aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung an einem Verfahrensfehler, der zur Unwirksamkeit des Planes führte. Um die Wirksamkeit des Planes wieder herzustellen, wären alle Verfahrensschritte ab der Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu wiederholen. Gegenüber diesem Vorgehen wurde der Aufhebung des bestehenden und der Aufstellung eines neuen B-Plans der Vorzug gegeben. Dadurch wurde die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Auf den Blöcken“ geschaffen, um im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung von Wohngebieten eine Bestandsüberplanung durch Nachverdichtung zu ermöglichen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Das Ziel der Planung bestand in der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Krauser Baum“. Der größte Teil des Planungsgebietes wurde mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 73 neu überplant. Die Umweltbelange für diesen Bereich (Flächen zwischen der Barmstedter Straße und der Straße Krauser Baum) wurden im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 73 betrachtet.

Für die übrigen Flächen südlich „Krauser Baum“ entstanden durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 2 keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen. Die Zulässigkeit von Vorhaben auf diesen überwiegend bebauten Wohngrundstücken richtet sich mit Rechtskraft der Aufhebung gem. § 34 BauGB nach der Eigenart der vorhandenen näheren Umgebung (unbeplanter Innenbereich). Somit werden keine Eingriffe ermöglicht, die zuvor nicht auch zulässig waren.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

In den Beteiligungsverfahren der **Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange** (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Während der **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht.

5. Gründe für den Plan nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da das Planungsziel in der Aufhebung des bestehenden B-Plans lag, bestanden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Standortes bzw. der Planinhalte.

Kaltenkirchen, den

.....
(Hanno Krause)
Bürgermeister